Impressum

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **83 (1974)**

Heft 5

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHES ROTES KREUZ

Nr. 5. 83. Jahrgang
1. Juli 1974

Verlag
Schweizerisches Rotes Kreuz, Taubenstrasse 8,
3001 Bern, Telefon 031 22 14 74

Jahresabonnement Fr. 15.—,
Ausland Fr. 20.—, Einzelnummer Fr. 2.—
Postcheckkonto 30 - 877
Erscheint alle 6 Wochen

Redaktion
Esther Tschanz

Mitarbeiterin für die Gestaltung:
M. Hofer

Administration und Inseratenverwaltung
Willy Leuzinger
Schweizerisches Rotes Kreuz, Taubenstrasse 8,
3001 Bern

Druck
Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn 2

Inhalt

Krise der Rotkreuz-Idee?
Zum Tode von Pierre Boissier
Der Lindenhof jubiliert
Die Gesundheitsschwester
Die Studie über die Kaderschule
Anregen und bereichern
Die Benennung der Altersunterkünfte
Unterwegs im Busch
Yom Kippur 5734
Die Wurzeln des Rassismus
«Wissenschafts-Mosaik»
Achtung: Gift!
Aus der Tätigkeit des Schweizerischen Krankenhausinstituts
Aktion «Gesundes Zug»
Aus unserer Arbeit

Titelbild: Voller Hoffnung schauen diese nigerischen Kinder zu, wie Lebensmittel aus einem Flugzeug entladen werden. Seit über einem Jahr kämpfen internationale Hilfswerke gegen die Folgen der Trockenheit, die das Sahelgebiet heimsucht.

Krise der Rotkreuz-Idee?

Nach Beendigung der diplomatischen Konferenz, die sich mit der Neubestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts befasste, las man in den Zeitungen Artikelüberschriften wie «Krise der Rotkreuz-Idee», «Die Genfer Rotkreuzkonferenz ein Misserfolg» usw., die das unbefriedigende Ergebnis dieser ersten Phase der Konferenz widerspiegelten. Dass erst einige wenige Artikel der vorgesehenen Zusatzprotokolle zu den vier Genfer Abkommen über den Schutz von Kriegsopfern behandelt und angenommen wurden, ist bedauerlich; beunruhigend hingegen ist die Verkennung des Zweckes der Abkommen. Die beiden vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in vierjähriger Arbeit und nach zahlreichen Expertenkonsultationen entworfenen Zusatzprotokolle sollen den Schutz der Zivilbevölkerung bei den modernen Kampfmitteln und -methoden verbessern und für innerstaatliche bewaffnete Konflikte ähnliche Bestimmungen in Kraft setzen wie sie für internationale Konflikte bestehen, wodurch beispielsweise auch Angehörige einer Befreiungs- oder Widerstandsbewegung – sofern sie sich selbst an das geltende Kriegsrecht halten – analog den Militärpersonen behandelt würden. Dass die Einbeziehung solcher «Guerilleros» aus humanitären Gründen erfolgen soll und politisch irrelevant ist, wurde von vielen nicht begriffen. Artikel 3 der Genfer Konventionen, der auch nichtregulären Kombattanten ein Mindestmass an Schonung einräumt, sagt ausdrücklich, dass die Gewährung des humanitären Schutzes